

Martin Hennig; Jakob Kelsch; Felix Sobala

Einleitung

2019

<https://doi.org/10.25969/mediarep/13184>

Veröffentlichungsversion / published version
Sammelbandbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hennig, Martin; Kelsch, Jakob; Sobala, Felix: Einleitung. In: Christian Aldenhoff, Lukas Edeler, Martin Hennig u.a. (Hg.): *Digitalität und Privatheit. Kulturelle, politisch-rechtliche und soziale Perspektiven*. Bielefeld: transcript 2019, S. 29–36. DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/13184>.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here:

<https://doi.org/10.14361/9783839446614-003>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Creative Commons - Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 Lizenz zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Terms of use:

This document is made available under a creative commons - Attribution - Non Commercial - No Derivatives 4.0 License. For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Einleitung

Martin Hennig, Jakob Kelsch und Felix Sobala

Aufgrund ihres Geltungsanspruchs¹ ab dem 25.05.2018 steht die DS-GVO seit Beginn des Jahres 2018 im Fokus vieler Diskurse im Themenfeld *Digitalität und Privatheit* aus politisch-rechtlicher Perspektive. Vor allem die Bußgelder als die »Zähne«² der DS-GVO haben – durch den nicht unerheblichen Bußgeldrahmen³ – besondere Aufmerksamkeit erlangt;⁴ deren tatsächliche Ausmaße werden sich jedoch erst im Laufe der konkreten Anwendung herausstellen.⁵

Das *eigentliche* Novum der DS-GVO, die Einführung des aus dem Wettbewerbsrecht bekannten sogenannten »Marktortprinzips« nach Art. 3 Abs. 2 DS-GVO,⁶ scheint im Vergleich zu eben genanntem Bußgeldrahmen fast vergessen

1 Vgl. Art. 99 Abs. 2 DS-GVO.

2 Ehmann/Selmayr/Selmayr/Ehmann 2018: *DS-GVO*, Einführung, Rn. 4.

3 Nach Art. 83 Abs. 4 DS-GVO sind bei bestimmten Verstößen Geldbußen in Höhen von bis zu zehn Millionen Euro bzw. zwei Prozent, nach Art. 83 Abs. 5 DS-GVO bei gewissen Verstößen sogar Geldbußen in Höhen von bis zu 20 Millionen Euro bzw. vier Prozent im Falle eines Unternehmens in Bezug auf den gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres – jedenfalls *grundsätzlich* – möglich.

4 Vgl. Ehmann/Selmayr/Selmayr/Ehmann 2018: *DS-GVO*, Einführung, Rn. 4 mit weiteren Nachweisen.

5 So ist insbesondere nicht zu vergessen, dass die aufgestellten Bußgeldrahmen lediglich die *Obergrenzen* für mögliche Bußgelder abstecken. Beispielhaft sei hier angeführt, dass nach Art. 83 Abs. 2 lit. a DS-GVO »[b]ei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag [...] in jedem Einzelfall gebührend [...] Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens« zu berücksichtigen sind. Der erste deutsche Fall eines verhängten Bußgeldes betraf das deutsche soziale Netzwerk Knuddels.de, dem aufgrund unzureichender Sicherungsvorkehrungen hinsichtlich ihrer Nutzer/innendaten ein Bußgeld in Höhe von 20.000€ auferlegt wurde (vgl. SPIEGEL ONLINE 2018) – ein im Hinblick auf den weitaus größeren Bußgeldrahmen sehr maßvolles Bußgeld.

6 Vgl. Sydow/Sydow 2018: *DS-GVO*, Einleitung, Rn. 59f.; vgl. auch Dammann 2017: S. 309, 314; vgl. zu den Vorteilen für die »digitale Selbstbehauptung Europas« auch Ehmann/Selmayr/Selmayr/Ehmann 2018: *DS-GVO*, Einführung, Rn. 22-25 mit weiteren Nachweisen.

oder jedenfalls in den Hintergrund der medialen Aufmerksamkeit getreten zu sein.⁷ Art. 3 Abs. 2 lit. a der DS-GVO bestimmt, dass europäisches Datenschutzrecht auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gilt, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen an betroffene Personen in der Union steht, unabhängig davon, ob von diesen eine Zahlung zu leisten ist. Somit werden insbesondere auch Anbieter von Suchmaschinen und sozialen Netzwerken erfasst.⁸ Darüber hinaus findet die DS-GVO nun nach Art. 3 Abs. 2 lit. b DS-GVO auch Anwendung, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Beobachtung von Verhalten betroffener Personen in der Union erfolgt. »Somit gilt die DS-GVO wohl für jede Art von Webtracking, z.B. durch Cookies oder Social Plug-ins, unabhängig vom damit verfolgten Zweck.«⁹

Das eingeführte Marktortprinzip entfaltet seine volle »Schlagkraft« für das europäische Datenschutzrecht allerdings erst durch die mittels der Rechtsformenwahl der Verordnung¹⁰ europaweit *grundsätzlich*¹¹ vereinheitlichten, verbindlichen und unmittelbar geltenden Datenverarbeitungsvorschriften, welche zu einem gleichmäßigeren EU-weiten Datenschutzniveau¹² beitragen sollen. Die Einheitlichkeit der Datenverarbeitungsregeln ist insbesondere auch vor dem Hintergrund beachtlich, dass man sich auf europäischer Ebene auf eben einen

7 Natürlich kann man die Bezeichnung als *Novum* aufgrund der dynamischen Interpretation des Europäischen Gerichtshof im Rahmen der DS-RL infrage stellen (vgl. Kühling/Buchner/Kühling/Raab 2018: DS-GVO/BDSG, Einführung, Rn. 99), die nun auch *ausdrücklich* vorhandene Kodifikation lässt sich dennoch als *Novum* ansehen.

8 Vgl. Sydow/Sydow 2018: DS-GVO, Einleitung, Rn. 59 mit weiterem Nachweis.

9 Sydow/Sydow 2018: DS-GVO, Einleitung, Rn. 61 mit weiteren Nachweisen.

10 Nach Art. 288 UAbs. 2 AEUV haben Verordnungen allgemeine Geltung, sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sie bedürfen folglich im Vergleich zu Richtlinien – in dieser Form waren bislang maßgebliche Teile des Datenschutzrechts durch die DS-RL determiniert –, die nach Art. 288 UAbs. 3 AEUV lediglich hinsichtlich ihres Ziels verbindlich sind, (*grundsätzlich*, vgl. auch Fußnote 11) keiner Umsetzung durch mitgliedstaatliches Recht. Nach Gola/Gola 2018: DS-GVO, Einl., Rn. 15 besteht »[v]ielfach [...] ein »Umsetzungsverbot[,] das auch Modifikationen der vorgegebenen Regelungen durch die einzelnen Mitgliedstaaten grundsätzlich untersagt« (vgl. auch Ehmann/Selmayr/Selmayr/Ehmann 2018: DS-GVO, Einführung, Rn. 80 mit weiteren Nachweisen). Siehe zur Rechtsformenwahl der Verordnung auch Ehmann/Selmayr/Selmayr/Ehmann 2018: DS-GVO, Einführung, Rn. 75–80.

11 Zahlreiche Öffnungs-, Abweichungs- und Konkretisierungsklauseln weichen allerdings das *grundsätzliche* Ziel der EU-weiten Vereinheitlichung auf bzw. konterkarieren dieses (vgl. Sydow/Sydow 2018: DS-GVO, Einleitung, Rn. 33f.; Kühling/Buchner/Kühling/Raab 2018: DS-GVO/BDSG, Einführung, Rn. 2, 98b, 101, 137; Dammann 2017: S. 309–311, 314; andere Ansicht vgl. Ehmann/Selmayr/Selmayr/Ehmann 2018: DS-GVO, Einführung, Rn. 88f.).

12 Siehe zu diesem Ziel insbesondere Erwägungsgrund 9 und 13 S. 1 der DS-GVO.

solchen EU-weiten Standard hat einigen¹³ können. Insofern ist dann auch die Wirkung möglicher, nicht unerheblicher Geldbußen – eben aufgrund des einheitlichen Geltungsraumes – nicht zu unterschätzen.

Beispielsweise im Hinblick auf den – im Gegensatz zum im Rahmen der DS-RL¹⁴ nicht, jetzt aber explizit kodifizierten – Datenverarbeitungsgrundsatz der »Datenminimierung« nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO wird im Auge zu behalten sein, wie sich die nun vorgesehene Sanktionsbewehrung¹⁵ auswirkt, fristete der im deutschen Datenschutzrecht in § 3a BDSG a.F. vorgesehene Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit doch eher ein Dasein als bloße Programmatik¹⁶ – nicht zuletzt wegen *nicht* vorgesehener Sanktionen¹⁷.

Selbstverständlich wird eine Vielzahl von Einzelaspekten der DS-GVO die Rechtspraxis wie auch die Jurisprudenz die nächsten Jahre beschäftigen. Exemplarisch sei hier ein besonders kontrovers diskutiertes Thema herausgegriffen, welches auch in Beiträgen dieses Kapitels zur Sprache kommt: die Sicherstellung der Freiwilligkeit datenschutzrechtlicher Einwilligungen. Art. 4 Nr. 11 DS-GVO fordert für eine Einwilligung eine »freiwillig [Hervorhebung; MH, JK, FS] für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung«. Nach Art. 7 Abs. 4 DS-GVO muss für die Beurteilung der Freiwilligkeit einer Einwilligung

dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrages, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich sind.

13 Siehe zu diesem Prozess Ehmann/Selmayr/Selmayr/Ehmann 2018: DS-GVO, Einführung, Rn. 45-59 mit weiteren Nachweisen und Albrecht/Jotzo 2017: S. 40-44.

14 Der Grundsatz der Datenminimierung war nicht direkt in der DS-RL enthalten, jedoch aus ihren Grundsätzen ableitbar (vgl. Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman/Keber/Keppler 2018: DS-GVO, Art. 25, Rn. 7).

15 Art. 83 Abs. 5 lit. a DS-GVO.

16 Vgl. Ehmann/Selmayr/Baumgartner 2018: DS-GVO, Art. 25, Rn. 9; Gola/Nolte/Werkmeister 2018: DS-GVO, Art. 25, Rn. 7 mit weiteren Nachweisen; Kühling/Buchner/Hartung 2018: DS-GVO, Art. 25, Rn. 3 mit weiteren Nachweisen; Sydow/Mantz 2018: DS-GVO, Art. 25, Rn. 75, 84.

17 Vgl. Kühling/Buchner/Hartung 2018: DS-GVO, Art. 25, Rn. 3 mit weiteren Nachweisen; Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman/Keber/Keppler 2018: DS-GVO, Art. 25, Rn. 7 mit weiteren Nachweisen.

Diese Normierung der Freiwilligkeitsbeurteilung¹⁸ – oder »Subsumptionsanleitung«¹⁹ – wird als »Kopplungsverbot« bezeichnet und ist hinsichtlich seiner konkreten Bedeutung und konkreten Auswirkungen äußerst umstritten²⁰. Teilweise wird sogar vertreten, dass durch diese Auslegungsregel zu einem Abrücken von der derzeit auf dem Markt bestehenden »take it or leave it-Attitüde« gezwungen werden soll.²¹ Sowohl welche konkreten Veränderungen das »Kopplungsverbot« dem Angebotsmarkt als auch die DS-GVO insgesamt der Datenschutz-Rechtspraxis abverlangt, wird sich jedoch erst im Laufe der kommenden Jahre durch nach und nach ergehende Urteile des Europäischen Gerichtshofes zeigen.

Die Beiträge

Unter dem Titel *Legalisierung von Datenverarbeitung via AGB? Wider eine Verlagerung von datenschutzrechtlichen Abwägungen in das Vertragsrecht* befasst sich Christian Aldenhoff mit den – nach der DS-GVO – tatbestandlichen und für das Fällen einer autonomen Entscheidung notwendigen Voraussetzungen einer datenschutzrechtlichen Einwilligung. Die Bestimmtheit von Datenschutzerklärungserfordere einen gewissen Detaillierungsgrad, der wiederum in Konflikt mit einem Bemühen um Verständlich- und Übersichtlichkeit als Voraussetzung für *tatsächliche* Informiertheit stünde – insofern könne man von einem »Transparenz-Dilemma«²² sprechen. In Vertiefung des Aspekts der Freiwilligkeit beleuchtet er sodann ein entscheidendes Beurteilungselement, welches im Rahmen des sogenannten »Kopplungsverbots« von Bedeutung ist: die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung. Dabei setzt sich Aldenhoff mit einem von Malte Engeler vorgeschlagenen Ansatz auseinander, das (deutsche) Vertragsrecht bezüglich allgemeiner Geschäftsbedingungen zur Bestimmung der Erforderlichkeit fruchtbar zu machen²³. Er stellt fest, die im Vertragsrecht

18 Auch insbesondere unter Zuhilfenahme der Vermutung (vgl. Schätzle 2017: S. 205f.) des Erwägungsgrundes 43 S. 2 der DS-GVO: »Die Einwilligung gilt nicht als freiwillig erteilt, wenn [...] die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung abhängig ist, obwohl diese Einwilligung für die Erfüllung nicht erforderlich ist.«

19 Gola/Schulz 2018: DS-GVO, Art. 7, Rn. 25.

20 Statt vieler vgl. Gola/Gola 2018: DS-GVO, Einl., Rn. 37 mit weiteren Nachweisen; zu den Auswirkungen auf Dienste nach dem Modell »Leistung gegen Daten« siehe insbesondere Golland 2018 und Krohm/Müller-Peltzer 2017, diesen entgegenschauend auch Dammann 2017: S. 311.

21 Sydow/Sydow 2018: DS-GVO, Einleitung, Rn. 78 mit weiterem Nachweis.

22 S. 42f.

23 Siehe Engeler 2018: S. 55-62.

geschaffene Rechtsbeziehung ist wesentlich konkreter und in ihren Konsequenzen eher zu überschauen. Genau dies ist jedoch bei der Datenverarbeitung in der modernen Kommunikationsgesellschaft nicht notwendigerweise der Fall.²⁴

Im Hinblick auf Privatheitsschutz müssten auch

die gesellschaftlichen Strukturen als solche in den Blick genommen werden. Die Vermeidung problematischer Datenverarbeitung stellt dann einen positiven Schutzauftrag an den Staat oder die jeweils zuständige politische Gemeinschaft dar, welche die in Frage stehenden gesellschaftlichen Strukturen gestalten kann.²⁵

Mit einem Ausblick auf einen risikoorientierten Ansatz als Alternative zu bisherigen datenschutzrechtlichen Legitimationsgrundlagen – einer Regulierung von Datenverarbeitung nach der Erwägung, »ob durch ihre Verarbeitung in die Rechte des/der Einzelnen eingegriffen werden *kann* [Hervorhebung; MH, JK, FS]«²⁶ – schließt Aldenhoff seinen Beitrag.

Während Aldenhoff im Rahmen seiner juristischen Untersuchung Aspekte informationeller Privatheit betont, deren Schutz die Möglichkeiten individueller Selbstschutzmaßnahmen übersteigen würde und daher staatlicher Rahmensetzungen bedürfe, kommt Karsten Mause aus seiner Beitragsperspektive zwar nicht zu einer absoluten Verneinung der Notwendigkeit staatlicher Interventionen, argumentiert jedoch für solche möglichst geringen Umfangs, die Bürger/innen insbesondere in die Lage versetzen sollen, Selbstschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Mause beschäftigt sich in seinem Beitrag *Schutz der (digitalen) Privatsphäre als Staatsaufgabe? Eine polit-ökonomische Analyse* mit der grundlegenden Frage, ob dieser Schutz überhaupt Staatsaufgabe ist oder aber nicht vielleicht »gänzlich eine Privatsache bzw. ein privates Problem darstellt, um das sich jeder/jede Einzelne [...] selbst kümmern muss.«²⁷ Dazu nimmt er eine marktliberale ökonomische Position ein, die staatlichen Maßnahmen in Bezug auf Wirtschaft und Gesellschaft grundsätzlich kritisch gegenübersteht und das Subsidiaritätsprinzip als Maßstab zur Beurteilung der Notwendigkeit staatlichen Handelns heranzieht. Mause kommt zu dem Ergebnis, dass selbst aus markt-/wirtschaftsliberaler Sicht staatliches Handeln nicht gänzlich verzichtbar, vielmehr eine subsidiäre Rolle des Staates zum Schutz der (digitalen) Privatsphäre begründbar sei. Aus dieser »Minimalstaats-Perspektive«²⁸ kämen dem Staat zumindest vier Aufgaben zu:

24 S. 54.

25 S. 53.

26 S. 57.

27 S. 63.

28 S. 77.

(1.) Gewährleistung eines Existenzminimums, mithilfe dessen auch Selbst- und Rechtsschutzmaßnahmen herangezogen werden könnten, (2.) Gewährleistung von Fürsorge in Form von gegebenenfalls zur Rechtsverfolgung notwendiger Vormünder, (3.) Bereitstellung eines funktionierenden Rechtssystems sowie (4.) Bereitstellung von Prozesskostenhilfe. Ferner weist er darauf hin, dass in der ökonomischen Literatur mit Blick auf die Herausforderungen durch die Digitalisierung auch zusätzliche (Marktversagens-)Argumente diskutiert werden, die Ansatzpunkte für weitergehende staatliche Schutzmaßnahmen bieten könnten; er mahnt aber abschließend, »dass der Staat, der zum Schutze der Bevölkerung im Bereich des Datenschutzes einiges unternimmt [...], unter Umständen gleichzeitig selbst zu einer ernsthaften Gefahr für die Privatsphäre seiner Bürger/innen werden kann.«²⁹

Im darauf folgenden Beitrag wendet sich Andreas Spengler den digitalisierungsbedingten pädagogischen Heraus- und Anforderungen zu. Ausgehend von Theodor Adornos wohl bekanntestem Zitat »Es gibt kein richtiges Leben im falschen«³⁰ untersucht er in seinem Beitrag *Technologisierung der Lebenskunst – Subjektivierung und Digitalität*, »wie es heute um das private Leben bestellt ist«³¹. Spengler zeigt auf, dass Subjektivierungsstrategien, das heißt auch die Arten und Weisen, wie der Mensch sein privates Leben gestaltet, massiv mit medientechnologischen Entwicklungen verknüpft sind und von diesen bestimmt werden. Der Digitalisierungsprozess habe dabei einen höchst ambivalenten Einfluss auf die individuelle Gestaltung des Privatlebens: Digitale Dienste, wie beispielsweise Apps, könnten – in Anpassung an ihre Nutzer/innen – »sowohl individualisierend als auch normierend wirken«³². Algorithmische Empfehlungen könnten enormen Nutzen haben, verdrängten aber zunehmend Zufälle mit kreativem Potenzial. Sei im Digitalen einerseits ein umfassendes, freies Ausleben der Kreativität auf vielen Ebenen und Plattformen möglich, könne hier ebenso gut ein uniformierender, neoliberal motivierter und auf »optimiertes Konsumieren«³³ ausgerichteter Einfluss ausgeübt werden. Die Aufgabe der Pädagogik ist es für Spengler deshalb, den Menschen zu vermitteln – bzw. sie bei der Erkenntnis zu unterstützen –, wie sich heute ein »gutes Leben« führen lasse – ebenso im Widerstand wie auch im Einklang mit der Digitalisierung.

Louisa Specht-Riemenschneider und Dennis Jennessen bringen zum Abschluss dieser Sektion in ihrem Beitrag *Persönlichkeitsschutz im digitalen Umfeld in Zeiten der Mehrebenenregulierung* Licht in das Gefüge des mitgliedstaatlichen

29 S. 79f.

30 Adorno 2003: S. 43.

31 S. 86.

32 S. 104.

33 S. 104.

KUG und der europäischen DS-GVO. Als Schutz Abgebildeter vor Verbreitung und Schaustellung sie betreffender Bilder stelle das KUG eine sondergesetzliche Normierung des Rechts am eigenen Bild, eines besonderen Persönlichkeitsrechts, dar. Hinter diesem Bildnisschutz stehe »normativ auch und gerade Schutz der Privatheit«³⁴. Die Ausgestaltung des Bildnisschutzes durch das KUG auf mitgliedstaatlicher, deutscher Gesetzgebungsebene rücke jedoch nun mit Inkrafttreten der DS-GVO verstärkt in einen datenschutzrechtlichen Kontext:

Auch wenn das KUG seinen Ursprung nicht im Datenschutzrecht hat, sondern historisch als zugunsten des Bildnisschutzes wirkende Einschränkung des Urheberrechts gedacht war, enthält Art. 4 Nr. 14 DS-GVO die ausdrückliche Vorgabe, dass die DS-GVO auch Bilddaten in ihrem Anwendungsbereich erfasst, zum Beispiel biometrische Daten wie Gesichtsbilder.³⁵

Mithin könne es zu einer Konkurrenz beider Regelungsregime kommen: Specht-Riemenschneider und Jennessen setzen sich mit dem Verhältnis der Abs. 1 und 2 des Art. 85 DS-GVO³⁶ auseinander, die als Öffnungsklauseln³⁷ für mitgliedstaatliche Regelungssetzung in Frage kämen. Für den Fall, dass lediglich Abs. 2 als Öffnungsklausel zu qualifizieren sei, stellen sie anschließend die Konsequenzen in der Rechtsanwendung dar. Sie mahnen, dezidiert datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht aus den Augen zu verlieren – wie zum Beispiel das auf den ersten Blick der Annahme einer wirksamen Einwilligung möglicherweise zu widersprechen scheinende Kopplungsverbot. Sicher sei jedenfalls: »Mit dem KUG ist auch im digitalen Zeitalter weiterhin zu rechnen.«³⁸

34 S. 112.

35 S. 114.

36 Nach Art. 85 Abs. 1 DS-GVO bringen Mitgliedstaaten »durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang«. Nach Art. 85 Abs. 2 DS-GVO sehen die Mitgliedstaaten für »die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, [...] Abweichungen oder Ausnahmen [...] vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf den Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen«.

37 Mithilfe von Öffnungsklauseln wird die Regelungszuständigkeit bezüglich bestimmter Aspekte von der europäischen Ebene auf die mitgliedstaatliche Ebene delegiert.

38 S. 126.

Literatur

- Adorno, Theodor W. 2003: *Minima Moralia. Reflexionen aus dem beschädigten Leben*. Frankfurt a.M.
- Albrecht, Jan Philipp/Jotzo, Florian 2017: *Das neue Datenschutzrecht der EU. Grundlagen, Gesetzgebungsverfahren, Synopse*. Baden-Baden.
- Dammann, Ulrich 2016: *Erfolge und Defizite der EU-Datenschutzgrundverordnung. Erwarteter Fortschritt, Schwächen und überraschende Innovationen*. In: *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)*. 2016, S. 307-314.
- Ehmann, Eugen/Selmayr, Martin 2018: *Datenschutz-Grundverordnung. Kurz-Kommentar*. München 2. Aufl.
- Engeler, Malte 2018: *Das überschätzte Kopplungsverbot. Die Bedeutung des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO in Vertragsverhältnissen*. In: *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)*. 2018, S. 55-62.
- Gola, Peter 2018: *DS-GVO. Datenschutz-Grundverordnung. VO (EU) 2016/679. Kommentar*. München 2. Aufl.
- Golland, Alexander 2018: *Das Kopplungsverbot in der Datenschutz-Grundverordnung. Anwendungsbereich, ökonomische Auswirkungen auf Web 2.0-Dienste und Lösungsvorschlag*. In: *MultiMedia und Recht (MMR)*. 2018, S. 130-135.
- Krohm, Niclas/Müller-Peltzer, Philipp 2017: *Auswirkungen des Kopplungsverbots auf die Praxistauglichkeit der Einwilligung. Das Aus für das Modell ›Service gegen Daten?‹*. In: *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)*. 2017, S. 551-556.
- Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt 2018: *DS-GVO, BDSG. Datenschutz-Grundverordnung. Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar*. München 2. Aufl.
- Schätzle, Daniel 2017: *Zum Kopplungsverbot der Datenschutz-Grundverordnung. Warum auch die DSGVO kein absolutes Kopplungsverbot kennt*. In: *Privacy in Germany (PinG)*. 2017, S. 203-208.
- Schwartmann, Rolf/Jaspers, Andreas/Thüsing, Gregor/Kugelmann, Dieter 2018: *DS-GVO/BDSG. Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar*. Heidelberg.
- SPIEGEL ONLINE 2018: *Chat-Plattform muss nach Hackerangriff Bußgeld zahlen*. URL: www.spiegel.de/netzwelt/web/knuddels-chat-plattform-muss-nach-hackerangriff-bussgeld-zahlen-a-1239776.html (zuletzt abgerufen am: 25.03.2019).
- Sydow, Gernot 2018: *Europäische Datenschutzgrundverordnung. Handkommentar*. Baden-Baden 2. Aufl.